

Zu Nummer 3 (§ 39b Absatz 2 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Anpassung des Grundfreibetrags resultiert. Sie ist erforderlich, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu gewährleisten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 wird inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2026 wird inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu den Artikeln 5 bis 8 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Folgeänderungen)

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zur Anhebung des Kindergeldes und zum Kindersofortzuschlag werden inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**§ 12a Satz 2 und 3 – neu –**

Die Änderung stellt klar, dass zwischenzeitlich eingetretene Datenaktualisierungen in den vom Zensus 2022 betroffenen Jahren in jeweils einer weiteren Zwischenabrechnung pro Jahr berücksichtigt werden können, noch bevor die endgültige Abrechnung gemäß § 12a FAG für diese Jahre erfolgen konnte.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die neuen Artikel 1, 3, 5 und 7 bis 9 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die neuen Artikel 2, 4 und 6 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu den bisherigen Artikeln 1, 4, 7 bis 16 und 20 – gestrichen –

Es handelt sich um Folgeanpassungen aus der Reduzierung des Gesetzentwurfs auf Regelungen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2025 und 2026.

Berlin, den 18. Dezember 2024

Michael Schrodi
Berichterstatter

Olav Gutting
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt